

COVID-19 - Coronavirus
Umgang auf dem Friedhof und bei Sterbefällen
Information an Bestatter
Stand: 15.10.2020, 15.00 Uhr

Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn erachtet folgende Regelungen aufgrund der erlassenen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vom 15.10.2020 für unsere Friedhöfe als angebracht und verpflichtend:

1. Öffnungszeiten des Friedhofes und Aufbahrung in Leichenboxen

Derzeit keine Einschränkung.

2. Sofortmaßnahmen:

In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, maximal jedoch 25 Personen, bei denen ein Mindestabstand von 2 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Zwischen den Teilnehmern ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten. In der Trauerhalle besteht Maskenpflicht. Die Türen zu Friedhof, Leichenhaus und Trauerhalle sollen während der gesamten Beerdigung geöffnet bleiben, um ein Anfassen der Türen durch die Trauernden zu vermeiden.

Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen. Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren. Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind möglichst nur von einer Person durchzuführen; bei einer Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.

3. Verabschiedungen

Verabschiedungen in geschlossenen Räumen sind unter den in 2. genannten Bedingungen zulässig. In der Trauerhalle besteht Maskenpflicht. Erdwurf und Weihwassergaben am aufgebahrten Sarg sind zulässig, sofern vor Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchgeführt wird. Die Türen zu Friedhof, Leichenhaus und Trauerhalle sollen während der gesamten Beerdigung geöffnet bleiben, um ein Anfassen der Türen durch die Trauernden zu vermeiden.

Die Teilnehmerzahl bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, **maximal jedoch 25 Personen**, bei denen ein Mindestabstand von 2 m zu anderen Plätzen gewahrt werden muss.

4. Beerdigung

Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sind zulässig, sofern vor Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchgeführt wird.

Im Freien beträgt die **Höchstteilnehmerzahl 50 Personen** und es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

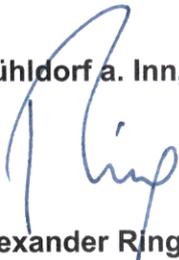
5. Urnenbeisetzungen

Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sind zulässig, sofern vor Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchgeführt wird.

Im Freien beträgt die **Höchsteilnehmerzahl 50 Personen** und es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

Diese Regelungen gelten, vorbehaltlich neuerer Informationen, ab Freitag, 16.10.2020 bis auf Weiteres. Wir geben ausdrücklich zu bedenken, dass sich diese Anordnungen jederzeit verändern können.

Mühldorf a. Inn, 15. Oktober 2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alexander Ring', is positioned above the printed name.

Alexander Ring
Sachgebietsleiter
Standesamt und Bestattungswesen